

# ZH\_OBERGERICHT PS160151 vom 23. September 2016

ZH Obergericht, 2016-09-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_PS160151](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS160151)

FR: ZH\_OBERGERICHT PS160151 du 23 septembre 2016

IT: ZH\_OBERGERICHT PS160151 del 23 settembre 2016

## Erwägungen

### E. 1

Die Gesuchstellerinnen und Beschwerdeführerinnen (nachfolgend: Beschwerdeführerinnen), zwei nach niederländischem Recht gegründete Aktiengesellschaften, sind gemäss deren glaubhafter Darstellung Aktionärinnen der Gesuchs- und Beschwerdegegnerin (nachfolgend: Beschwerdegegnerin), ihrerseits eine nach dem Recht von St. Vincent und den Grenadinen gegründete Aktiengesellschaft (act. 1 Rz 5, 7, 11 ff. und 18, act. 9 Rz 8 f.). Nachdem die Beschwerdeführerinnen erfolglos den Rückkauf der von ihnen gehaltenen Aktien durch die Beschwerdegegnerin gemäss deren Statuten verlangt hatten (act. 1 Rz 15 f., act. 9 Rz 11), leiteten sie ein Schiedsverfahren ein (act. 1 Rz 17, act. 9 Rz 12 f.). Dieses endete mit dem 'Final Award by the Sole Arbitrator Mr. D. \_\_\_\_\_ in the Ad hoc Arbitration in London' vom 9. Januar 2015 (act. 1 Rz 8 f., act. 9 Rz 15, act. 4/3; nachfolgend zitiert als Schiedsspruch vom 9. Januar 2015).

### E. 2

Am 28. Juli 2016 gelangten die Beschwerdeführerinnen an das Einzelgericht Audienz des Bezirksgerichts Zürich (nachfolgend: Vorinstanz) und stellten gestützt auf den Schiedsspruch vom 9. Januar 2015 ein Arrestbegehren gegen die Beschwerdegegnerin für Forderungen von Fr. 3'941'130.45 sowie Fr. 140'100.47, je zuzüglich Zins von 3 % seit 10. Januar 2015, sowie für die Verfahrenskosten. Dabei beantragten sie, dass diverse, auf den Namen der Beschwerdegegnerin lautende Vermögenswerte bei der E. \_\_\_\_\_ Bank AG sowie bei der F. \_\_\_\_\_ AG in Liquidation bis zur Deckung der Arrestforderungen samt Zins und Kosten zu verarrestieren seien (act. 1 S. 2 ff.). Die Vorinstanz wies das Gesuch mit Urteil vom

### E. 3

% seit 10. Januar 2015; sowie die Kosten des Arrestverfahrens. Arrestgrund: Art. 271 Abs. 1 Ziff. 6 SchKG Arrestgegenstände: a) Sämtliche Vermögensgegenstände, inklusive Forderungen und Ansprüche in Schweizer Franken oder fremden Währungen einschliesslich laufender und künftiger Zinsen und Dividenden, insbesondere Kontokorrentguthaben, Festgelder, Wertschriften, Edelmetalle, Edelmetallguthaben, Ansprüche aus Treuhandanlagen, Miteigentums- und Herausgabeansprüche gegenüber in- oder ausländischen Sammelverwahrungs- und anderen Depotstellen, Safeinhalte sowie sonstige Konten, Depots, Ansprüche und Vermögenswerte, lautend auf den Namen der Arrestschuldnerin bei der E. \_\_\_\_\_ Bank AG, ... [Adresse], insbesondere die Konten IBAN ... und IBAN ... (einschliesslich Subkonten), alles soweit verarrestierbar, bis zur Deckung der Arrestforderungen samt Zins und Kosten;

- 4 - b) Sämtliche Vermögensgegenstände, inklusive Forderungen und Ansprüche in Schweizer Franken oder fremden Währungen einschliesslich laufender und künftiger

Zinsen und Dividenden, insbesondere Kontokorrentguthaben, Festgelder, Wertschriften, Edelmetalle, Edelmetallguthaben, Ansprüche aus Treuhandanlagen, Miteigentums- und Herausgabeansprüche gegenüber in- oder ausländischen Sammelverwahrungs- und anderen Depotstellen, Safeinhalte sowie sonstige Konten, Depots, Ansprüche und Vermögenswerte, lautend auf den Namen der Arrestschuldnerin bei der F.\_\_\_\_\_ AG in Liquidation (früher: F'.\_\_\_\_\_ AG), ... [Adresse], alles soweit verarrestierbar, bis zur Deckung der Arrestforderungen samt Zins und Kosten; alles unter Kosten und Entschädigungsfolgen zulasten der Arrestschuldnerin; 2. Eventualiter sei das Urteil des Einzelgerichts Audienz des Bezirksgerichts Zürich vom 3. August 2016 (Geschäfts-Nr. EQ160174-L) aufzuheben und das Arrestbegehren der Beschwerdeführerinnen zur Neuentscheidung im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückzuweisen; alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Beschwerdegegnerin, eventualiter, zulasten der Staatskasse;" Ferner beantragten die Beschwerdeführerinnen, die Beschwerdegegnerin sei über das Beschwerdeverfahren weder zu informieren noch zur Einreichung einer Stellungnahme aufzufordern (act. 9 S. 5).

#### **E. 4**

Mit Verfügung vom 22. August 2016 wurde den Beschwerdeführerinnen Frist zur Leistung eines Kostenvorschusses angesetzt und die Prozessleitung delegiert (act. 12). Der Kostenvorschuss ging innert Frist ein (act. 16). Die Akten der Vorinstanz wurden beigezogen. Das Verfahren erweist sich als spruchreif. Auf die Vorbringen der Beschwerdeführerinnen ist – soweit für die Entscheidungsfindung erforderlich – im Rahmen der nachfolgenden Erwägungen einzugehen. II. Prozessuale Vorbemerkungen

- 5 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.